

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 25. August 1992

177. Stück

- 515. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Bewilligungspflicht von entgeltlichen Rechtsgeschäften in der Aus- oder Einfuhr und unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder Handlungen in der Ausfuhr
- 516. Verordnung:** Aufhebung einer Verordnung über die Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr
- 517. Verordnung:** Änderung einer Verordnung über die Bewilligungspflicht der Aus- und Einfuhr von Waren
- 518. Verordnung:** Aufhebung einer Verordnung über die Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr
- 519. Verordnung:** Änderung einer Verordnung über die Bewilligungspflicht der Aus- und Einfuhr von Waren
- 520. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
- 521. Verordnung:** Aufhebung einer Verordnung über die Bewilligungspflicht von Waren in der Einfuhr

515. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Bewilligungspflicht von entgeltlichen Rechtsgeschäften in der Aus- oder Einfuhr und unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder Handlungen in der Ausfuhr geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Außenhandelsgesetzes 1984, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 469/1992, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht von entgeltlichen Rechtsgeschäften in der Aus- oder Einfuhr und unentgeltlichen Rechtsgeschäften oder Handlungen in der Ausfuhr, BGBl. Nr. 474/1988, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 94/1991 und 660/1991 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Im § 2 entfällt die Tarifnummer 9302.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

Schüssel

516. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der eine Verordnung über die Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr aufgehoben wird

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 469/1992 wird unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr, BGBl. Nr. 442/1990, tritt mit Ablauf des 31. August 1992 außer Kraft.

Schüssel

517. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der eine Verordnung über die Bewilligungspflicht der Aus- und Einfuhr von Waren geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 469/1992, wird unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht der Aus- und Einfuhr von Waren, BGBl. Nr. 537/1990, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 113/1991 wird wie folgt geändert:

BGBl. Nr. 109/1992 und 224/1992 tritt mit Ablauf des 31. August 1992 außer Kraft.

Schüssel

Artikel I

§ 1 lautet:

„§ 1. Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von Waren mit Bestimmungs- oder Handelsland Irak zum Gegenstand haben, sind bewilligungspflichtig, auch wenn die betroffenen Waren nicht in den Anlagen A 1 oder A 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 angeführt sind.“

519. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der eine Verordnung über die Bewilligungspflicht der Aus- und Einfuhr von Waren geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 469/1992, wird unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht der Aus- und Einfuhr von Waren, BGBl. Nr. 278/1992, wird wie folgt geändert:

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

Schüssel

518. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der eine Verordnung über die Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr aufgehoben wird

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 469/1992, wird unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht von Waren in der Ausfuhr, BGBl. Nr. 383/1991, in der Fassung der Verordnungen

§ 1 lautet:

„§ 1. Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von Waren mit Bestimmungs- oder Handelsland „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien und Montenegro) zum Gegenstand haben, sind bewilligungspflichtig, auch wenn die betroffenen Waren nicht in den Anlagen A 1 oder A 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 angeführt sind.“

Artikel I

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

Schüssel

520. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1984, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 469/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren der Anlagen A 2 und B 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, BGBl. Nr. 630/1987, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 370/1992, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der § 8 a entfällt. Der § 8 b erhält die Bezeichnung § 8 a.

2. Die Anlage 2 (Bewilligungsliste in der Ausfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer 2710 lautet:

„2710 00	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe; anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen, die 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten, soweit diese Öle den wesentlichen Bestandteil dieser Zubereitungen bilden:	
	F - Spindelöle und Schmieröle	*
	I - Transformatorenöle	*
	K - andere:	
	ex K - Waren dieser Unternummer	
	a u s g e n o m m e n :	
	Flammöle (für Flammenwerfer)	**

Die Tarifnummer 2825 lautet:

„2825 --	Hydrazin und Hydroxylamin und deren anorganische Salze; andere anorganische Basen; andere Oxide, Hydroxide und Peroxide, der Metalle:	
10 -	Hydrazin und Hydroxylamin und deren anorganische Salze:	
	ex 10 - Waren dieser Unternummer	
	a u s g e n o m m e n :	
	Hydrazin mit einer Mindestkonzentration von 70%	
	Hydraziniumnitrat, Hydraziniumperchlorat	*
20 -	Lithiumoxid und Lithiumhydroxid	*
30 -	Vanadiumoxide und Vanadiumhydroxide	*
40 -	Nickeloxide und Nickelhydroxide	*
50 -	Kupferoxide und Kupferhydroxide	*
60 -	Germaniumoxide und Zirkoniumdioxid	*
70 -	Molybdänoxide und Molybdänhydroxide	*
80 -	Antimonoxide	*
90 -	andere	**

Die Unternummer 2826 19 lautet:

„2826 --	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminate und andere komplexe Fluorsalze:	
(10) -	Fluoride:	
19 - -	sonstige:	
	ex 19 - Waren dieser Unternummer	
	a u s g e n o m m e n :	
	Kaliumfluorid, Kaliumhydrogendifluorid	**

Die Nummer 2908 lautet:

„2908 --	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole:	
10 -	Derivate, die nur Halogene enthalten, und deren Salze	*
20 -	Derivate, die nur Sulfogruppen enthalten, deren Salze und Ester . .	*
90 -	andere:	
	ex 90 - Waren dieser Unternummer	
	a u s g e n o m m e n :	
	Pikrinsäure (2,4,6-Trinitrophenol, Lyddit, Ekrasit), Ammoniumpikrat, Bleipikrat (Trinitrophenolblei), Trinitroresorcinblei (Bleinitroresorcinat, Bleistypnat, Trizinat), Bleitrinitrophloroglucinat (Bleiglucinat)	**

Die Unternummern 2921 11, 19, 42 und 44 lauten:

- „2921 -- Verbindungen mit Aminofunktion:
- (10) - acyclische Monoamine und deren Derivate; deren Salze:
- 11 - - Mono-, Di- und Trimethylamin und deren Salze:
- ex 11 - Waren dieser Unter Nummer
- a u s g e n o m m e n :
- Dimethylamin, Dimethylaminhydrochlorid *
- 19 - - sonstige:
- ex 19 - Waren dieser Unter Nummer
- a u s g e n o m m e n :
- N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan, Diisopropylamin *
- (40) - aromatische Monoamine und deren Derivate; deren Salze:
- 42 - - Anilinderivate und deren Salze:
- ex 42 - Waren dieser Unter Nummer
- a u s g e n o m m e n :
- 2,4,6-Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl, Tetranitromethylanilin) *
- 44 - - Diphenylamin und dessen Derivate; deren Salze:
- ex 44 - Waren dieser Unter Nummer
- a u s g e n o m m e n :
- Hexanitrodiphenylamin (Dipikrylamin, Hexamin) ... **

Die Unter Nummer 2924 10 lautet:

- „2924 -- Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Amidverbindungen der Kohlensäure:
- 10 - acyclische Amide (einschließlich acyclische Carbamate) und deren Derivate; deren Salze:
- ex 10 - Waren dieser Unter Nummer
- a u s g e n o m m e n :
- N,N-Dimethylaminodiethylphosphat **

Die Tarifnummer 2931 lautet:

- „2931 00 Andere organisch-anorganische Verbindungen:
- ex 00 - Waren dieser Nummer
- a u s g e n o m m e n :
- Methylphosphonsäuredifluorid, Methylphosphonsäuredichlorid, Methylphosphonsäuredimethylester, Ethylphosphonsäurediethylester, Ethylphosphonigsäuredichlorid, Ethylphosphonsäuredifluorid, Ethylphosphonigsäuredichlorid, Methylphosphonigsäure, Methylphosphonigsäurediethylester, Ethylphosphonsäuredimethylester, Ethylphosphonigsäuredifluorid, Methylphosphonigsäuredifluorid **

Die Unter Nummer 2933 39, 69 und 90 lauten:

- „2933 -- Heterocyclische Verbindungen, nur mit einem oder mehreren Stickstoffheteroatomen; Nucleinsäuren und deren Salze;
- (30) - Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Pyridinring in der Struktur:
- 39 - - sonstige:
- ex 39 - Waren dieser Unter Nummer
- a u s g e n o m m e n :
- 3-Hydroxy-1-methylpiperidin, 3-Chinuclidinol, 3-Chinuclidon *

- (60) - Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriertem) Triazinring in der Struktur:
- 69 - - sonstige:
- ex 69 - Waren dieser Unternummer
a u s g e n o m m e n :
Trimethyltrinitramin (Hexogen, RDX, Cyclonite,
Hexahydro-1,3,5-trinitro-s-triazin) *
- 90 - andere:
- ex 90 - Waren dieser Unternummer
a u s g e n o m m e n :
Cyclotetramethyltetranitramin (Octogen) **

Die Unternummer 3823 90 lautet:

- „3823 -- Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
- 90 - andere:
- ex 90 - Waren dieser Unternummer
a u s g e n o m m e n :
1. Tränengas in Ampullen (bestehend aus Gemischen organisch-chemischer Verbindungen)
 2. Ausgangsmaterial (Material gemäß Artikel II § 1 Abs. 2 Z 3 des Sicherheitskontrollgesetzes) in Mengen von mehr als 0,5 kg (bezogen auf das Ausgangsmaterial) je Sendung:
 - Uran, das die in der Natur vorkommende Isotopenzusammensetzung enthält (natürliches Uran);
 - Uran mit vermindertem Gehalt am Isotop 235 (am Isotop 235 angereichertes Uran);
 - Thorium;
 - jeden der vorgenannten Stoffe in Form von Metallen, Legierungen, chemischen Verbindungen oder Konzentraten
 3. besonderes spaltbares Material (Material gemäß Artikel II § 1 Abs. 2 Z 1 des Sicherheitskontrollgesetzes) in Mengen von mehr als 0,5 Gramm (bezogen auf das spaltbare Material) je Sendung, ausgenommen Ausgangsmaterial (Z 3):
 - Plutonium 239;
 - Uran 233;
 - mit den Isotopen 235 und 233 angereichertes Uran;
 - jede Ware, die einen oder mehrere der vorgenannten Stoffe enthält **

Die Tarifnummer 4002 lautet:

- „4002 -- Synthetischer Kautschuk und Faktis (Ölkautschuk), in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Waren dieser Nummer mit Waren der Nummer 4001, in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:
- (10) - Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR):
- 11 - - Latex *
- 19 - - sonstige *

- 20 - Butadien-Kautschuk (BR):
 - ex 20 - Waren dieser Unternummer
ausgenommen:
 - carboxylbegrenztes Polybutadien *
- (30) - Isobuten-Isopren-(Butyl-)Kautschuk (IIR); Halogen-Isobuten-Isopren-Kautschuk (CIIR oder BIIR):
 - 31 - - Isobuten-Isopren-(Butyl-)Kautschuk (IIR) *
 - 39 - - sonstige *
- (40) - Chloropren-(Chlorbutadien-) Kautschuk (CR):
 - 41 - - Latex *
 - 49 - - sonstige *
- (50) - Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR):
 - 51 - - Latex *
 - 59 - - sonstige *
- 60 - Isopren-Kautschuk (IR):
 - ex 60 - Waren dieser Unternummer
ausgenommen:
 - hydroxylbegrenztes Polybutadien *
- 70 - Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM) ... *
- 80 - Mischungen von Waren dieser Nummer mit Waren der Nummer 4001 *
- (90) - andere:
 - 91 - - Latex *
 - 99 - - sonstige **

Die Unternummer 7302 10 lautet:

- „7302 -- Bahnbaumaterial aus Eisen oder Stahl, und zwar:
 - Schienen, Leitschienen, Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Stuhlkeile, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen sowie anderes, nur für das Verbinden oder Befestigen von Schienen geeignetes Material:
 - 10 - Schienen:
 - B - andere **

Die Tarifnummer 7308 lautet:

- „7308 -- Konstruktionen (mit Ausnahme der vorgefertigten Gebäude der Nr. 9406) sowie deren Teile (zB Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Dächer, Dachstühle, Türen und Fenster und deren Rahmen und Stöcke, Türschweller, Rolläden, Geländer, Säulen, Pfeiler), aus Eisen oder Stahl; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:
 - 10 - Brücken und Brückenteile:
 - ex 10 - Waren dieser Unternummer
ausgenommen:
 - Brücken für Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind *
 - 20 - Türme und Gittermaste:
 - ex 20 - Waren dieser Unternummer
ausgenommen:
 - Türme für Oberwasserkriegsschiffe, Unterseeboote und sonstige Wasserfahrzeuge, die durch Bewaffnung, Panzerung oder sonstige Vorrichtungen für den unmittelbaren Kampfeinsatz besonders gebaut und ausgerüstet sind *

30	- Türen und Fenster und deren Rahmen und Stöcke, sowie Türschwellen	*
40	- Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial	*
90	- andere	***

Die Tarifnummern 7413 und 7614 entfallen.

Die Tarifnummer 8101 lautet:

„8101	--	Tungsten (Wolfram) und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:	
	ex -	Waren dieser Nummer	
		a u s g e n o m m e n :	
		metallische Treibmittel mit Partikelgrößen von weniger als 500 Mikrometer (kugelförmig, als Staub, Flitter oder gemahlen), mit einem Gehalt von mindestens 97 Gewichtsprozent an Tungsten (Wolfram)	***

Die Tarifnummer 8503 entfällt.

3. Die Anlage 3 (Bewilligungsliste in der Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Unternummern 0713 10 und 0713 50 entfallen.

Die Tarifnummer 2309 lautet:

„2309	--	Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden	***
-------	----	---	-----

4. Die Anlagen 3 c und 3 d entfallen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

Schüssel

521. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der eine Verordnung über die Bewilligungspflicht von Waren in der Einfuhr aufgehoben wird

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 469/1992, wird unter gleichzeitiger Antragstel-

lung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht von Waren in der Einfuhr, BGBl. Nr. 556/1991, tritt mit Ablauf des 31. August 1992 außer Kraft.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.